19.06.2026

Stellungnahme des Bundesverbands Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e.V. (bft)

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie zum Entwurf eines Zwölften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (12. GWB-Novelle)

I. Einleitung

Der Bundesverband Freier Tankstellen (bft) erkennt das Anliegen des Gesetzgebers an, wirksamen Wettbewerb zu fördern, Markttransparenz zu stärken und kartellrechtswidriges Verhalten effektiv zu verfolgen. Gleichzeitig müssen wettbewerbsrechtliche Eingriffsbefugnisse, Meldepflichten und Informationsanforderungen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, Rechtssicherheit und Praktikabilität genügen. Insbesondere mittelständische Unternehmen dürfen nicht durch zusätzliche Bürokratie-, Dokumentations- und Compliance-Pflichten unverhältnismäßig belastet werden.

Der vorliegende Referentenentwurf enthält mehrere Regelungen, die erhebliche Auswirkungen auf Tankstellenbetreiber, Mineralölhändler und andere Unternehmen der Kraftstoffversorgungskette haben können. Dies betrifft insbesondere die Ausweitung der Meldepflichten gegenüber der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K), die vorgesehenen neuen Datenerhebungsbefugnisse entlang der gesamten Lieferkette, die Verlängerung energiewirtschaftlicher Sonderregelungen sowie die diskutierte Verschärfung der Vorteilsabschöpfung nach § 34 GWB.

II. Inhaltliche Punkte

1. Ausweitung der Meldepflicht auf Super Plus

Der bft unterstützt grundsätzlich Maßnahmen zur Verbesserung der Markttransparenz im Kraftstoffmarkt. Die vorgesehene Einbeziehung der Kraftstoffsorte Super Plus in die Meldepflichten gegenüber der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe führt jedoch zu zusätzlichem Umstellungsaufwand bei Tankstellenbetreibern und Preishoheitsinhabern.
Für die Umsetzung der neuen Meldepflichten sind Anpassungen von Kassensystemen, Preissteuerungssoftware sowie der technischen Schnittstellen zur Markttransparenzstelle erforderlich. Insbesondere bei mittelständischen Unternehmen können hierdurch zusätzliche Kosten und organisatorische Aufwände entstehen. Der bft fordert daher die Einführung einer ausreichenden Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten zur technischen Umsetzung der erweiterten Meldepflichten. Diese ist erforderlich, damit den involvierten Akteuren wie Kassensystemherstellern, Preismeldern, etc. genügend Zeit bleibt die knapp 14.000 Tankstellen in Deutschland technisch umzustellen.

2. Neue Datenerhebungsbefugnisse nach § 47k Abs. 7 GWB der MTS-K

a) Verhältnismäßigkeit/Ermächtigungsgrundlage

Der bft sieht die geplante Ausweitung der Befugnisse der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe (MTS-K) kritisch.

Mit der vorgeschlagenen Regelung wird die MTS-K erstmals ermächtigt, weitreichende Informationen aus den vorgelagerten Handels- und Versorgungsstufen des Kraftstoffmarktes zu erheben. Die vorgesehenen Datenerhebungen betreffen nicht lediglich aggregierte Marktdaten, sondern sensible Informationen über Kundenbeziehungen, Absatzmengen, Absatzpreise, Liefergebiete und Lieferhorizonte. Damit erhält die Behörde Einblick in zentrale Wettbewerbs- und Geschäftsparameter und damit in Geschäftsgeheimnisse der betroffenen Unternehmen.

Aus Sicht des bft stellt dies einen grundlegenden Paradigmenwechsel dar. Die Markttransparenzstelle wurde ursprünglich geschaffen, um Preisbewegungen auf den Endverbrauchermärkten transparent zu machen. Mit der nun vorgesehenen Regelung wird ihr Aufgabenbereich erheblich ausgeweitet. Künftig soll sie tiefgreifende Informationen entlang der gesamten Lieferkette des Kraftstoffmarktes erheben und auswerten können.
Besonders kritisch ist, dass diese Befugnisse ausdrücklich ohne konkreten Verdacht auf einen Rechtsverstoß ausgeübt werden können. Die vorgesehene verdachtsunabhängige Beobachtung ermöglicht umfangreiche Datenerhebungen gegenüber Unternehmen, die sich rechtstreu verhalten und gegen die keinerlei kartellrechtlichen Verdachtsmomente bestehen. Die MTS-K wurde als Instrument zur Transparenz der Endverbraucherpreise geschaffen. Die vorgesehene Ausweitung verändert Charakter und Funktion der Einrichtung grundlegend und führt sie faktisch in Richtung einer dauerhaften Marktbeobachtungsbehörde entlang der gesamten Lieferkette.

Der bft bezweifelt, dass ein derart weitreichender Eingriff in die unternehmerische Sphäre erforderlich und verhältnismäßig ist. Der Gesetzentwurf enthält weder eine nachvollziehbare Begründung für die Notwendigkeit dieser zusätzlichen Datensammlungen noch eine belastbare Abschätzung der Auswirkungen auf die betroffenen Unternehmen.

Besonders problematisch ist zudem die Möglichkeit wiederholter Datenerhebungen. Zwar soll ein einzelnes Auskunftsverlangen grundsätzlich auf sechs Monate begrenzt werden. Da der Entwurf jedoch ausdrücklich wiederholte Anforderungen zulässt, droht die Entstehung eines faktisch dauerhaften Berichtswesens. Dies würde insbesondere mittelständische Mineralölhändler und Versorgungsunternehmen mit zusätzlichen Bürokratie-, Dokumentations- und Compliance-Pflichten erheblich belasten.

Darüber hinaus sieht der bft erhebliche Risiken für den Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen. Informationen über Kundenstrukturen, Absatzpreise, Liefergebiete und Vertragsbeziehungen gehören zum Kernbereich unternehmerischer Wettbewerbsfähigkeit. Je umfangreicher derartige Datenbestände bei staatlichen Stellen gesammelt werden, desto höher sind die Anforderungen an deren Erforderlichkeit, Zweckbindung und Schutz.
Besonders kritisch ist in diesem Zusammenhang der weitreichende Ermessensspielraum der MTS-K. Sowohl die Auswahl der mitteilungspflichtigen Unternehmen als auch die Bestimmung der von der Mitteilungspflicht erfassten Produkte bzw. Kraftstoffe, der Erhebungszeiträume sowie der konkret angeforderten Informationen sollen weitgehend im Ermessen der Behörde stehen. Die Parallele der Vorschrift aus § 47k VII lässt dabei das Erfordernis der marktbeherrschenden Stellung oder relativen Marktmacht der künftig mitteilungspflichtigen Unternehmen vermissen.

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. + 49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. + 49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

Aufgrund der fehlenden Ermessensbegrenzung und der Unbestimmtheit der Auswahlkriterien besteht die Gefahr einer unverhältnismäßigen Ausweitung behördlicher Eingriffe. Insbesondere mittelständische und unabhängige Mineralölhändler müssten erhebliche personelle und finanzielle Ressourcen aufwenden und zugleich sensible Geschäftsgeheimnisse offenlegen. Der Pflicht zur Gewährleistung von Rechtssicherheit für die Normadressaten im Sinne des verfassungsrechtlichen Bestimmtheitsgrundsatzes wird die Regelung aus Sicht des bft nicht ausreichend gerecht. Die vorgesehene Begründungspflicht der MTS-K hinsichtlich der Auswahl der mitteilungspflichtigen Unternehmen und der angeforderten Informationen stellt insoweit keinen hinreichenden Ausgleich dar.
Der mit der Regelung verfolgte Zweck, wesentliche wettbewerbsrechtlich relevante Sachverhalte zu erfassen, wird hierdurch überschritten. Die Datenerhebungsbefugnis kann potenziell auf sämtliche Unternehmen ausgeweitet werden, die auf den Letztverbrauchermärkten vorgelagerten Marktstufen tätig sind. Diese Unternehmen müssten erhebliche Eingriffe in ihre unternehmerische Freiheit, die Vertraulichkeit ihrer Geschäftsgeheimnisse sowie eine erhebliche Rechtsunsicherheit hinnehmen, ohne dass hierfür ein konkreter Anlass bestehen müsste.
Auch vor dem Hintergrund der erklärten politischen Ziele des Bürokratieabbaus, der Mittelstandsentlastung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit erscheint die vorgesehene Regelung widersprüchlich. Statt zusätzlicher Datenerhebungs- und Berichtspflichten sollten bestehende Instrumente zunächst evaluiert und ihre Wirksamkeit nachgewiesen werden.

Der bft fordert daher, auf die vorgesehene Ausweitung der Datenerhebungsbefugnisse zu verzichten oder diese zumindest auf klar definierte Ausnahmefälle mit konkretem sachlichem Anlass zu beschränken. Darüber hinaus bedarf es einer deutlich stärkeren gesetzlichen Begrenzung von Umfang, Dauer und Wiederholbarkeit entsprechender Datenerhebungen sowie eines besonderen Schutzes sensibler Geschäfts- und Wettbewerbsdaten.

Denkbar wäre insbesondere die Einführung einer Schwellenwertregelung nach dem Vorbild der Rechtsverordnung zum KRITIS-Dachgesetz, um kleinere und mittelständische Unternehmen zu entlasten. Für diese stellen die Mitteilungspflichten nach § 47k Abs. 7 GWB n.F. eine besonders belastende und im Verhältnis zu großen Konzernen unverhältnismäßige Einschränkung dar.

b) Datenschutz und Geschäftsgeheimnisse

Der bft hält einen wirksamen Schutz sensibler Unternehmensdaten für unverzichtbar. Mit der vorgesehenen Erweiterung der Datenerhebungsbefugnisse der Markttransparenzstelle für Kraftstoffe steigt zugleich das Risiko, dass umfangreiche wettbewerblich sensible Informationen bei staatlichen Stellen gebündelt und verarbeitet werden.

Besondere Bedeutung kommt dabei den vorgesehenen Möglichkeiten der Weitergabe von Informationen innerhalb der Kartellverwaltung zu. Die geplanten Regelungen ermöglichen es, im Rahmen der Marktbeobachtung erhobene Daten an die zuständigen Kartellbehörden weiterzuleiten. Hierdurch können Informationen, die ursprünglich ohne konkreten Verdacht auf einen Wettbewerbsverstoß erhoben wurden, in weiteren behördlichen Verfahren Verwendung finden.

Der bft sieht hierin erhebliche Anforderungen an die Zweckbindung, Vertraulichkeit und Datensicherheit. Informationen über Kundenbeziehungen, Absatzmengen, Preisgestaltungen, Liefergebiete und Vertragsstrukturen gehören zum Kernbereich unternehmerischer Wettbewerbsfähigkeit. Eine Nutzung

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. + 49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. + 49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

oder Weitergabe solcher Daten darf ausschließlich auf einer klaren gesetzlichen Grundlage erfolgen und muss auf das zwingend erforderliche Maß beschränkt bleiben.

Der bft fordert daher, die gesetzlichen Schutzmechanismen für Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse zu stärken und sicherzustellen, dass sensible Unternehmensdaten weder unnötig erhoben noch über ihren ursprünglichen Erhebungszweck hinaus verwendet werden. Zudem sollte gesetzlich klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen eine Weitergabe von Daten innerhalb der Kartellverwaltung zulässig ist und welche Schutzvorkehrungen dabei gelten.

c) Mittelstandsfolgenabschätzung

Die Mitgliedsunternehmen des bft sind überwiegend mittelständisch geprägt. Sie verfügen regelmäßig nicht über die personellen, organisatorischen und finanziellen Ressourcen großer integrierter Mineralölkonzerne, um zusätzliche regulatorische Anforderungen kurzfristig umzusetzen.

Der bft sieht daher die Gefahr, dass die im Referentenentwurf vorgesehenen Melde-, Dokumentations- und Auskunftspflichten gerade kleinere und mittelständische Marktteilnehmer überproportional belasten. Dies gilt insbesondere dann, wenn Unternehmen neben dem Tankstellengeschäft auch auf vorgelagerten Handels- und Vertriebsstufen tätig sind und dadurch zusätzlich in den Anwendungsbereich der erweiterten Datenerhebungsbefugnisse fallen können.

Die mit den vorgesehenen Regelungen verbundenen technischen Anpassungen, Dokumentationspflichten, Auskunftsverlangen und Compliance-Anforderungen verursachen zusätzlichen personellen und finanziellen Aufwand. Dies steht in einem Spannungsverhältnis zu den erklärten politischen Zielen des Bürokratieabbaus, der Mittelstandsentlastung und der Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit.

Der bft fordert daher, die Auswirkungen der vorgesehenen Regelungen auf mittelständische Unternehmen gesondert zu berücksichtigen und geeignete Entlastungsmechanismen vorzusehen. Hierzu zählen insbesondere angemessene Übergangsfristen, verhältnismäßige Mitteilungspflichten sowie die Prüfung von Schwellenwertregelungen für zusätzliche Datenerhebungs- und Auskunftspflichten.

3. Verschuldenserfordernis bei § 34 GWB soll entfallen

Der bft sieht die durch das BMF vorgeschlagene Änderung des § 34 I GWB hinsichtlich eines Wegfallens des Verschuldenserfordernisses äußerst kritisch. Sofern Informationen hinsichtlich sensibler Geschäftsdaten ohne Begrenzung wie im § 29a GWB durch die MTS-K ab sofort verdachtsunabhängig eingeholt werden und gem. § 47k VI neuer Fassung an die zuständige Kartellbehörde weitergeleitet werden können, könnten auch mittelständische Unternehmensketten oder unabhängige Mineralölhändler in den Fokus behördlicher Ermittlungen geraten. Durch das Wegfallen des

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. + 49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. + 49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

Verschuldenserfordernisses wird der einzelne Unternehmer bei einer verdachtsunabhängigen Vorteilsabschöpfung doppelt unangemessen benachteiligt und den zuständigen Behörden freie Hand gelassen. Mittelständischen Unternehmern ist eine übermäßige Rechtskenntnis bzw. das Vorhandensein von Ressourcen zur rechtlichen Verteidigung gegen das scharfe Schwert der Vorteilsabschöpfung nicht zuzumuten.

Einen solch schweren Eingriff in die Unternehmensfreiheit ohne Verschuldenserfordernis, für dessen Vorbereitungshandlung kein hinreichender Verdacht notwendig und die Auswahl der mitteilungspflichtigen Unternehmen im Ermessen der Behörde steht, gesetzlich zu bestimmen, wirft erhebliche verfassungsrechtliche Fragen hinsichtlich des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes und des Schuldprinzips auf und bedarf aus Sicht des bft einer vertieften verfassungsrechtlichen Prüfung. Vor einem rechtsstaatlichen Hintergrund für unangemessen, zumal mittelständische Unternehmen mit derartigen Verfahren in hohem Maße benachteiligt würden. Daher fordern wir, dem Vorschlag des BMF nicht zu folgen und so den rechtsstaatlichen Rahmen im Verfahren der Vorteilsabschöpfung zu erhalten.

III. Forderungen

Der bft fordert im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens:

1. Die Einführung einer Übergangsfrist von mindestens zwölf Monaten für die technische Umsetzung der erweiterten Meldepflichten zur Markttransparenzstelle für Kraftstoffe.
2. Den Verzicht auf die vorgesehene Ausweitung der Datenerhebungsbefugnisse nach § 47k Abs. 7 GWB oder zumindest deren Beschränkung auf klar definierte Ausnahmefälle mit konkretem sachlichem Anlass.
3. Eine gesetzliche Begrenzung des Umfangs, der Dauer und der Wiederholbarkeit von Datenerhebungen durch die Markttransparenzstelle für Kraftstoffe sowie die Einführung geeigneter Schwellenwerte zur Entlastung kleiner und mittelständischer Unternehmen.
4. Einen wirksamen Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie eine deutliche Eingrenzung des behördlichen Ermessens bei der Auswahl mitteilungspflichtiger Unternehmen und der anzufordernden Informationen.
5. Den Erhalt des Verschuldenserfordernisses im Rahmen der Vorteilsabschöpfung nach § 34 GWB und den Verzicht auf die vorgeschlagene Verschärfung.
6. Die konsequente Berücksichtigung der besonderen Situation mittelständischer Tankstellenunternehmen und unabhängiger Mineralölhändler, um zusätzliche Bürokratie-, Dokumentations- und Compliance-Pflichten zu vermeiden.

IV. Der bft

Der Bundesverband Freier Tankstellen (bft) ist die Stimme der freien Tankstellen. Die Mitgliedsunternehmen des Verbandes halten rund 20 Prozent Marktanteil am deutschen Kraftstoffmarkt. Der bft setzt sich für eine technologieoffene und bezahlbare Transformation des Verkehrssektors ein und sieht die Tankstelle als zentralen Anbieter sowohl konventioneller als auch erneuerbarer Energien. Der bft und seine Mitgliedsunternehmen verstehen sich als Teil der Lösung auf dem Weg zur treibhausgasneutralen Mobilität und sehen die Tankstelle daher als modernen Anbieter für bestehende

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. + 49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. + 49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.

und erneuerbare Energien, zu denen unter anderem (grüner) Strom und Wasserstoff sowie nachhaltig biogene und synthetische Kraftstoffe (E-Fuels) gehören.

Hauptgeschäftsstelle Bonn
Ippendorfer Allee 1d
D-53127 Bonn
Tel. + 49 228 910 29-44

Hauptstadtbüro Berlin
Reinhardtstraße 12
D-10117 Berlin
Tel. + 49 30 2332 0291-0

Der Bundesverband Freier Tankstellen und Unabhängiger Deutscher Mineralölhändler e. V. ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestags unter der Nummer R001004 eingetragen.